## **Nachtrag vom 18.09.2006**

# zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 04.07.2005

# mit Wirkung zum 01.10.2006

## Nachträge zur Anlage 2

## Nachtrag 1

Schlüssel 3: Einzelvergütung Ambulante Operation, Erläuterung

wird wie folgt geändert:

## Schlüssel 3: Einzelvergütung Ambulante Operation, Erläuterung

| 1. u. 2. Stelle | 01        | Im Körper verbleibende Implantate <u>in Summe</u> (siehe Hinweis)   |
|-----------------|-----------|---|
|                 | 02        | Röntgenkontrastmittel (siehe Hinweis)   |
|                 | 03        | Pauschalvergütung Qualitätssicherung  |
|                 | 04        | Pauschalvergütung Sachmittel  |
|                 | 05        | honorarsummenrelevante Pauschalvergütung  |
|                 | 06        | teilweise honorarsummenrelevante Pauschalvergütung  |
|                 | 07        | Diagnostische und interventionelle Katheter einschl. Führungsdraht, Gefäßschleuse, und Einführungsbesteck und Verschlusssysteme im Zusammenhang mit angiologisch-diagnostischen und –therapeutischen, gefäßchirurgischen und phlebologischen Leistungen (siehe Hinweis) |
|                 | 08        | Iris-Retraktoren, Kapselspannringe und Injektionshalterungen bei ophthalmochirurgischen Eingriffen (siehe Hinweis)  |
|                 | 09        | Ophthalmica ( <u>Viskoelastika</u> , Perfluordecaline, Silikonöl, C3F8-Gas) bei ophthalmo-chirurgischen- <u>Operationen</u> <u>Leistungen</u> (siehe Hinweis)   |
|                 | 10        | Narkosegase, Sauerstoff (siehe Hinweis)   |
|                 | 11        | Sauerstoff (siehe Hinweis)  |
|                 | 12        | Erstattung für Arzneimittel ( <u>50 75</u> % des <del>rechnerischen</del><br>Bruttopreises Apotheken-Einkaufspreises nach Lauertaxe <u>zuzüglich</u><br>Mehrwertsteuer)   |
|                 | <u>13</u> | Erstattung für Photonensensibilisatoren bei der Photodynamischen Therapie und Hormonpräparate bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (80% des Apotheken-Einkaufspreises nach Lauertaxe zuzüglich Mehrwertsteuer)   |
|                 | <u>14</u> | Nahtmaterial (siehe Hinweis)  |
|                 | <u>15</u> | Diagnostische und interventionelle Katheter einschl. Führungsdraht im Zusammenhang mit gastroskopischen Leistungen (inkl. Leistungen an den Gallenwegen) (siehe Hinweis)  |

16 Trokare, Endoclips und Einmalapplikatoren für Clips im Zusammenhang mit laparoskopischen Leistungen (siehe Hinweis)

- <u>Diagnostische und interventionelle Katheter einschl. Führungsdraht im Zusammenhang mit Leistungen zur In-Vitro-Fertilisation abzüglich des Patienteneigenanteils (siehe Hinweis)</u>
- 18 Schienen, Kompressionsstrümpfe (nicht Anti-Thrombosestrümpfe) (siehe Hinweis)

#### Hinweis:

Materialien, soweit sie 15,00 12,50 €im Einzelfall je aufgeführter Sachmittelposition übersteigen (§ 9 Abs. 3-5 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V)

## Nachträge zu Anhang C zur Anlage 2

## Nachtrag 2

| 34003   | Rechnungsart 01, 03, und 09, 51, 53 und 59 bei ambulanten Operationen unzulässig |
|---------|--|
|         |  |
| 34075   | Punktzahl entspricht nicht 0,65 0,725 x Punktzahl im EBM-Katalog                 |
| 34076   | Erstattungsbetrag für Arzneimittel ist geringer als 50-75 % von EUR-65,00 40,00  |
| •••     |  |
| 34125 * | Punktzahl entspricht nicht-0,325 0,3625 x Punktzahl im EBM-Katalog               |
|         |  |

## Nachträge zur Anlage 5

#### Nachtrag 3

**Kap. 2.8, ENA** Segment Entgelt Ambulante Operation (99 x möglich)

wird wie folgt geändert:

#### 2.8 ENA Segment Entgelt Ambulante Operation (99 x möglich)

...

#### 4. Punktzahl

Die Punktzahl ist nach EBM-Katalog anzugeben.

Für die postoperativen Behandlungskomplexe des Abschnitts 31.4 des EBM bei Erbringung der Leistung durch den Operateur ist die um 35–27,5 % gekürzte ganzstellig kaufmännisch gerundete Punktzahl anzugeben (§ 7 Abs. 2 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V).

...

#### Nachtrag 4

Kap. 2.11, EZV Segment Einzelvergütung (30 x möglich)

wird wie folgt geändert:

#### 2.11 EZV Segment Einzelvergütung (30 x möglich)

### 1. Einzelvergütung

Nach § 9 Abs. 3–5 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V werden spezielle Materialien (siehe Schlüssel 3 der Anlage 2 zur § 301-Vereinbarung) nach Einzelaufwand erstattet, soweit sie—15,00 12,50 € im Einzelfall je aufgeführter Sachmittelposition (Schlüssel 3) übersteigen. Zur Rechnungslegung ist für die angefallenen Sachkosten der um den Selbstbehalt von—15,00 12,50 € reduzierte Betrag anzugeben.

Übersteigt der Preis eines Arzneimittels im Einzelfall einen Betrag von 65,00 40,00 Euro und ist er es nicht Bestandteil der Vergütungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 bis 5 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V erfolgt nach § 9 Abs. 4-7 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V eine zusätzliche Erstattung in Höhe der Hälfte von 75 % des Apotheken-Einkaufspreises nach Lauertaxe zuzüglich Mehrwertsteuer des rechnerischen Bruttopreises nach Lauertaxe. Für Photosensibilisatoren bei der photodynamischen Therapie und Hormonpräparate bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung erfolgt nach § 9 Abs. 8 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V hiervon abweichend eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 80 % des Apotheken-Einkaufspreises nach Lauertaxe zuzüglich Mehrwertsteuer der tatsächlich für den Behandlungsfall verbrauchten Einheiten des jeweiligen Arzneimittels ohne Berücksichtigung eines Mindestbetrages. Der Rechnungsbetrag für Hormonpräparate zur In-vitro-Fertilisation ist um den Eigenanteil der Patienten gekürzt anzugeben

• • •

## Nachtrag 5

Kap. 2.21, REC Segment Rechnung

wird wie folgt geändert:

## 2.21 REC Segment Rechnung

...

#### **9. Honorarsumme** (nur bei Rechnungssatz Ambulante Operation)

Die Honorarsumme ist die Summe der Beträge, die sich aus den Entgeltsegmenten im Rechnungssatz ambulante OP ergeben (in der Regel Summe aus EBM-Punktzahl x Punktwert) zuzüglich der honorarsummenrelevanten Anteile der Einzelvergütungen für pauschalierte Entgelte. <u>Sofern eine Kostenpauschale des Kapitels 40 des EBM in Rechnung gestellt wird, ist die entsprechende ärztliche Leistung des EBM für die Berechnung der Zuschlagshöhe nach § 9 Abs. 3 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V aus der Honorarsumme auszuklammern.</u>

### **10. Pauschale** (nur bei Rechnungssatz Ambulante Operation)

Nach § 9 Abs. 2–3 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V werden die Sachkosten, die nicht anderweitig abgegolten sind, durch einen pauschalen Zuschlag auf die gesamte Honorarsumme in Höhe von 7 % vergütet.

### Hinweis zum Abzug nach § 140d SGB V für Anschubfinanzierung integrierte Versorgung

1. Für den Abzug nach § 140d SGB V wurde der Entgeltartenschlüssel "47200001" festgelegt, der nur in Verbindung mit einem Zahlungssatz verwendet werden kann, d.h. die Rechnungskürzung wird durch die Krankenkasse vorgenommen.

2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende um die Entgeltart 62xxxxxx erweiterte Entgeltarten vor Berechnung des Abzugs nach § 140d SGB V abgesetzt:

| 40000000 | Zuschlag nach § 14 Abs. 8 BPflV (Investitionszuschlag)              |  |
|----------|---|--|
| 41xxxxxx | Entgelt für vorstationäre Behandlung                                |  |
| 42xxxxxx | Entgelt für nachstationäre Behandlung                               |  |
| 43xxxxxx | Pflegesatz bei Beurlaubung (ggf. bei Abrechnung nach BPflV)         |  |
| 45xxxxxx | Wahlleistung Unterkunft (nur Bundesknappschaft)                     |  |
| 46xxxxxx | Zuschlag für Qualitätssicherung nach § 137 oder § 112 SGB V         |  |
|          | Zu- und Abschläge nach GMG  |  |
| 4710000x | Zuschläge nach GMG  |  |
| 4800000x | DRG-Systemzuschlag  |  |
| 61xxxxxx | Entgelt für integrierte Versorgung nach § 140c SGB V                |  |
| 62xxxxxx | Abschlag bei Entgelten für integrierte Versorgung nach § 140c SGB V |  |
| 75xxxxxx | Zu- und Abschlag nach § 7 Nr. 4 KHEntgG                             |  |

3. Der von der Krankenkasse auszuzahlende Zahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Abzugsgrundlage (Summe der Entgelte mit Abzug)

- + Entgelte ohne Abzug (s.o.)
- ./. Zuzahlungsbetrag

Rechnungsbetrag des Krankenhauses

//. (Abzugsgrundlage x max. 0,01, Abzug nach § 140d SGB V)
Rechnungsbetrag, zur Zahlung angewiesen (Segment ZPR)